

## **KZV-VORBEREITUNGSSTIPENDIUM 2022**

*Gewährung einer Förderung für Vorbereitungsassistenten/-innen, die bei zugelassenen Vertragszahnärzten/-innen, Berufsausübungsgemeinschaften und zahnärztlichen MVZ in Sachsen-Anhalt die Vorbereitungszeit absolvieren, gemäß § 105 Abs. 1a SGB V*

### **// RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt hat die KZV LSA zum 1. Januar 2021 einen Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V gebildet. Die KZV LSA stellt dafür bis zu 0,2 Prozent der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Die KZV LSA fördert unter Anwendung der Regelungen des § 105 Absatz 1a SGB V aus Mitteln des Strukturfonds das Tätigwerden von Vorbereitungsassistenten/-innen i.S.v. § 3 Zahnärzte-ZV in finanzieller Form.

### **// ZWECK DER FÖRDERUNG**

Die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit ist neben der Approbation Voraussetzung für den Eintrag in das Zahnarztregister und die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Im Rahmen der Vorbereitungszeit werden nicht nur die (vertrags-)zahnärztliche Tätigkeit betreffende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt; darüber hinaus sind positive Klebeeffekte zu beobachten.

Mit Stand zum Mai 2022 waren 70 Vorbereitungsassistenten/-innen in Praxen in Sachsen-Anhalt tätig, Tendenz im Betrachtungszeitraum 2015-2022 leicht rückläufig. Demgegenüber steht eine Zahl von über 500 in der vertragszahnärztlichen Versorgung Tätigen (inkl. KFO und angestellte Zahnärzte/-innen), die 60 Jahre und älter sind und deren Ausscheiden aus der Versorgung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist.

Es ist zu beobachten, dass in den drei südlichsten Landkreisen Sachsen-Anhalts – kreisfreie Stadt Halle, Landkreis Burgenlandkreis, Landkreis Saalekreis – regelmäßig fast 50 Prozent der Vorbereitungsassistenten/-innen ihren Tätigkeitsort haben (Stand zum Mai 2022: 18, 10, 6). In Richtung Norden dünnt die Zahl der Vorbereitungsassistenten/-innen deutlich aus.

Durch die Gewährung einer Förderung für Vorbereitungsassistenten/-innen

- sollen mehr Zahnmedizin-Absolventen/-innen von in- und außerhalb Sachsen-Anhalts zu einer Berufsausübung im Bundesland ermuntert werden,
- soll die Attraktivität der Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/-in insbesondere in der Landesmitte und im Landesnorden gesteigert werden,

um der Abwanderung von zahnärztlichem Nachwuchs entgegenzuwirken und zum anderen „neue“ Kräfte für das Land zu gewinnen.

Empfänger der Förderung können alle Vorbereitungsassistenten/-innen sein, die bei zugelassenen Vertragszahnärzten/-innen, Berufsausübungsgemeinschaften und zahnmedizinischen MVZ in Sachsen-Anhalt die vorgeschriebene Vorbereitungszeit absolvieren und die Fördervoraussetzungen erfüllen.

## // FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Der/die Antragsteller/-in muss die Vorbereitungszeit in einem der folgenden Planungsbereiche absolvieren:

- Landkreis Börde,
- Landkreis Jerichower Land,
- Landkreis Altmarkkreis Salzwedel.

In diesen Planungsbereichen wird Bedarf für die Fördermaßnahme gesehen, da es sich um die Bereiche mit den lt. Bedarfsplan 2021 landesweit niedrigsten Versorgungsgraden im Bereich Zahnärzte handelt (Jerichower Land: 78,9%; Börde 84,7%; Altmarkkreis Salzwedel: 93 %), wo zudem nur eine geringe Zahl an Vorbereitungsassistenten/-innen beschäftigt wird.

Förderfähig sind Vorbereitungsassistenten/-innen,

- deren Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem 1. August 2022 und dem 31. Dezember 2022 beginnen,
- sofern zuvor noch kein Vorbereitungsabschnitt in Sachsen-Anhalt absolviert wurde.

Für den beantragten Förderzeitraum muss eine Assistentengenehmigung durch die KZV LSA erteilt worden sein.

Es stehen Mittel zur Förderung von bis zu 20 Vollzeitstellen zur Verfügung. Gefördert werden grundsätzlich Vollzeitstellen. Teilzeitstellen sind ebenfalls anteilig förderfähig. Vollzeitstellen werden um Umfang von max. 24 Monaten gefördert, Teilzeitstellen bis zu max. 48 Monate.

## // ANTRAGSTELLUNG

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Die Antragstellung erfolgt unter Nutzung des dafür vorgesehenen und von der KZV LSA bereitgestellten Formulars postalisch an KZV Sachsen-Anhalt, Abt. Strategie und Zukunftssicherung, Doctor-Eisenbart-Ring 1, 39120 Magdeburg oder per E-Mail an [nachwuchs@kzv-lsa.de](mailto:nachwuchs@kzv-lsa.de)

Mit dem Antrag ist die Genehmigung des/-r Vorbereitungsassistenten/-in durch die KZV Sachsen-Anhalt einzureichen. Ebenso die Erklärung des Antragstellers (s. Pflichten der Förderungsempfänger).

Darüber hinaus können durch die KZV LSA weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrags angefordert werden.

## // ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft der Vorstand der KZV LSA nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Die KZV LSA entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Das frühere Datum geht dem späteren vor. Können nicht alle taggleich vollständig eingehenden Anträge aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel positiv beschieden werden, werden vorrangig Anträge in Planungsbereichen berücksichtigt, in denen eine bestehende oder in absehbarer Zeit eine drohende Unterversorgung besteht (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V).

Eine Förderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Vertragszahnarzt/BAG/MVZ, der den bzw. die Vorbereitungsassistenten/-in anstellt, eine Förderung im Rahmen der KZV-Vorbereitungsförderung erhält.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

## **// UMFANG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG**

Die Förderung wird frühestens ab dem 1. August 2022 ausgereicht und wird jeweils bis zum Ende des Genehmigungszeitraums für das Tätigwerden als Vorbereitungsassistent/-in gezahlt, beginnend ab dem Monat der Bewilligung.

Die Förderung für Vollzeitbeschäftigte beträgt 750,00 EUR monatlich und wird zum 15. des laufenden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat unbar auf ein zu benennendes Konto überwiesen. Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle wird entsprechend dem Umfang der Teilzeittätigkeit anteilig vom Förderbetrag einer Vollzeitstelle bemessen.

## **// PFLICHTEN DER FÖRDERUNGSEMPFÄNGER**

Die Förderungsempfänger verpflichten sich

- zu prüfen, ob sie nach Beendigung der Vorbereitungszeit als Vertragszahnarzt/-ärztin oder angestellter Zahnarzt/-ärztin oder in anderer geeigneter Weise an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Planungsbereich, in dem sie den geförderten Abschnitt der Vorbereitungszeit absolviert haben, teilnehmen werden.
- die Vorbereitungszeit gewissenhaft, planmäßig und zügig durchzuführen.
- alle Umstände, die zum Wegfall der Förderung führen (z.B. vorzeitiges Ausscheiden, Nichtaufnahme der Vorbereitungszeit, Wechsel der Arbeitsstätte), oder die Auswirkungen auf die Höhe der Förderung haben (z.B. Verringerung der Tätigkeitszeiten) können, unverzüglich der KZV LSA mitzuteilen.
- Unterbrechungen der Vorbereitungszeit (insb. Krankheit von mehr als 6 Wochen, Mutterschutz, Elternzeit) unverzüglich der KZV LSA mitzuteilen (für die Zeit der Entgeltfortzahlung wird die Förderung gewährt, für darüber hinaus gehende Zeiten nicht).
- an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung der KZV LSA oder des Zahnforums Halle pro Kalenderjahr der Förderung teilzunehmen.

## **// WEGFALL DES FÖRDERANSPRUCHS**

Der Anspruch auf Förderung erlischt

- bei Nichtaufnahme der Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/-in,
- bei vorzeitigem Abbruch der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit,
- bei Unterbrechung der Vorbereitungszeit von mehr als 6 Wochen (erneute Antragstellung bei Wiederaufnahme der Tätigkeit möglich),
- bei Fortsetzung der Vorbereitungszeit außerhalb Sachsen-Anhalts,
- bei Wechsel der Arbeitsstätte (erneute Antragstellung möglich).